

Anhang

- 104** Aufsichtskategorisierung
- 106** Finanzmarktregulierung: hängige Vorhaben
- 108** Statistiken
- 112** Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene
- 114** Vertretung der FINMA in internationalen Arbeitsgruppen
- 115** Glossar
- 118** Abkürzungen



Aufsichtskategorisierung

Die von der FINMA beaufsichtigten Finanzinstitute werden nach ihrer Risikowirkung für Gläubiger, Anleger und Versicherte und für das Gesamtsystem des schweizerischen Finanzplatzes in sechs Aufsichtskategorien eingeteilt. Neben der Einteilung in Risikokategorien erhält jedes Institut ein Rating, das die Einschätzung der FINMA zu seiner aktuellen Verfassung darstellt.

Aufgrund der beiden Grössen (Kategorisierung und Institutsrating) legen die Aufsichtskonzepte die Aufsichtsintensität und den Einsatz der Aufsichtsinstrumente wie auch das Zusammenwirken zwischen der direkten Aufsicht durch die FINMA und dem Einsatz

der Prüfgesellschaften für die einzelnen Institute fest. Diese Massnahmen bewirken eine systematischere Risikoorientierung der Aufsichtstätigkeit und eine intensivere Auseinandersetzung mit den aus Risiko-sicht relevanten Instituten.

Aufsichtskategorisierung⁸³ Banken

Die Kategorisierung der Banken ist nach FINMA-Rundschreiben 2011/2⁸⁴ definiert.

Kategorie	Kriterien (Mrd. CHF)	Anzahl Institute			
		2014	2013		
1	Bilanzsumme	≥	250	2	2
	Verwaltete Vermögen	≥	1 000		
	Privilegierte Einlagen	≥	30		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	20		
2	Bilanzsumme	≥	100	3	3
	Verwaltete Vermögen	≥	500		
	Privilegierte Einlagen	≥	20		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	2		
3	Bilanzsumme	≥	15	26	27
	Verwaltete Vermögen	≥	20		
	Privilegierte Einlagen	≥	0,5		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0,25		
4	Bilanzsumme	≥	1	65	66
	Verwaltete Vermögen	≥	2		
	Privilegierte Einlagen	≥	0,1		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0,05		
5	Bilanzsumme	<	1	211	223
	Verwaltete Vermögen	<	2		
	Privilegierte Einlagen	<	0,1		
	Erforderliche Eigenmittel	<	0,05		

⁸³ Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

⁸⁴ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» (<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2011-02-d.pdf>).

Aufsichtskategorisierung⁸⁵ Versicherungen

Kategorie	Kriterien (Mrd. CHF)	Anzahl Institute	
		2014	2013
1	–	–	–
2	Bilanzsumme > 50 Mrd. CHF oder Komplexität	5	5
3	Bilanzsumme > 1 Mrd. CHF oder Komplexität	39	41
4	Bilanzsumme > 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	60	52
5	Bilanzsumme < 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	115	125

⁸⁵ Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

Finanzmarktregulierung: hängige Vorhaben

(Stand und Ausblick per 31. Dezember 2014)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Sektorübergreifend				
Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute*				
Mit einem neuen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am Point of Sale, Prospektspflichten, Ausbau private Rechtsdurchsetzung) geregelt und der Kundenschutz im Finanzmarktbereich gestärkt werden. Zudem ist es vorgesehen, die Aufsichtsregeln für Finanzdienstleister (Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter) neu in einem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammenzufassen.	Gesetz	Q3/14	offen	17/18
Finanzmarktinfrastrukturen*				
Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Transaktionsregister) sowie den ausserbörslichen Handel mit Derivaten (OTC-Handel) zum Inhalt. Mit dem Gesetz werden die entsprechenden Vorgaben seitens der G-20 und des Finanzstabilitätsrats (FSB) zum Derivatehandel umgesetzt und die Bestimmungen zu den Finanzmarktinfrastrukturen internationalen Standards angepasst. Ferner werden die Marktverhaltensregeln aus dem Börsengesetz ins FinfraG überführt.	Gesetz	Q1/14	offen	Q1/16
Die Ausführungsbestimmungen zum FinfraG werden in Form einer Bundesratsverordnung und einer Verordnung der FINMA erlassen.	Verordnung	offen	offen	Q1/16
Geldwäschereibekämpfung*				
Im Februar 2012 verabschiedete die Financial Action Task Force (FATF) eine Teilrevision der Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und neu zur Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Die entsprechenden Anpassungen im Geldwäschereigesetz (GwG) betreffen unter anderem die Themenbereiche Transparenz bei Inhaberaktien, Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei, Definition politisch exponierter Personen (PEP) und Barzahlung bei Fahrnis- und Grundstückkäufen.	Gesetz	Q1/13	Q4/14	Q2/15
Im Rahmen einer Totalrevision soll die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) unter anderem den revidierten FATF-Empfehlungen und dem revidierten GwG angepasst werden.	Verordnung	Q1/15	offen	offen
Aufsicht Prüfgesellschaften*				
Die bisher getrennte Aufsicht über Prüfgesellschaften im Bereich der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung wird zusammengelegt und bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) konzentriert. Die Änderung wurde durch eine Anpassung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) vollzogen.	Gesetz	Q3/13	Q2/14	Q1/15
Die Übertragung der Aufsichtszuständigkeit über Prüfgesellschaften an die RAB machte eine Änderung der FINMA-Prüfverordnung (FINMA-PV) notwendig.	Verordnung	Q3/14	Q4/14	Q1/15

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte im Finanzsektor, bei denen die FINMA nicht federführend ist, können auf der SIF-Internetseite zum FinWeb eingesehen werden (<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/finweb.html>).

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Banken				
Nachrichtenlose Vermögenswerte*				
Banken sollen solche Vermögenswerte nach vorgängiger Publikation liquidieren können. Vorgesehen ist, dass der Liquidationserlös an den Bund fiele. Die Ansprüche von Berechtigten, die sich auch auf die Publikation hin nicht gemeldet haben, würden erlöschen. Die Anpassungen wurden im Rahmen einer Totalrevision der Bankenverordnung (BankV) vorgenommen.	Verordnung	Q4/13	Q2/14	Q1/15
Rechnungslegung*				
Die Rechnungslegungsvorschriften wurden auf Gesetzesstufe durch die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (Obligationenrecht) und des Bankengesetzes (BankG) geändert. Die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe wurden im Rahmen einer Totalrevision der Bankenverordnung (BankV) vorgenommen.	Verordnung	Q4/13	Q1/14	Q1/15
Die FINMA setzt die Revision der Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Rechnungslegung Banken» um.	Rundschreiben	Q4/13	Q1/14	Q1/15
Leverage Ratio				
Die Leverage Ratio soll ab 2015 offengelegt werden. Die Berechnung der Leverage Ratio und ihre Offenlegung werden durch ein neues FINMA-Rundschreiben präzisiert.	Rundschreiben	Q3/14	Q4/14	Q1/15
Liquiditätsrisiken				
Im Rahmen der Umsetzung der Basel-III-Liquiditätsanforderungen (kurzfristige Liquiditätsquote, Liquidity Coverage Ratio [LCR]) wurde die Liquiditätsverordnung (LiqV) angepasst. Die entsprechenden Änderungen wurden im FINMA-Rundschreiben «Liquiditätsrisiken Banken» nachvollzogen.	Rundschreiben	Q4/13	Q2/14	Q1/15
Anpassungen Basel III				
Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Änderungen an seinem Regelwerk Basel III vorgenommen. Nach internationalem Fahrplan sind auf den 31. Dezember 2016 revidierte Offenlegungsstandards einzuführen. Auf den 1. Januar 2017 folgen ein neuer Standardansatz zur Bestimmung der Kreditäquivalente von Derivaten, eine geänderte Unterlegung von Beteiligungstiteln in Form von Fondsanteilen im Bankenbuch und eine revidierte Unterlegung von Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien. Neue Verbriefungsregeln treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Zudem hat der Basler Ausschuss erstmals detaillierte Standards zur Risikoverteilung erlassen, die auf den 1. Januar 2019 einzuführen sind. Der Nachvollzug dieser Änderungen bedingt eine Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV).	Verordnung	offen	offen	16–19
Die Anpassungen der Verordnung sind in den FINMA-Rundschreiben nachzuzuziehen. Das betrifft die Rundschreiben «Kreditrisiken Banken», «Offenlegung Banken» und «Risikoverteilung Banken».	Rundschreiben	offen	offen	16–19
Versicherungen				
Versicherungsaufsicht				
Die praktische Anwendung des totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; in Kraft seit 1. Januar 2006) sowie gegenwärtige Marktentwicklungen und internationale Tendenzen legen regulatorischen Handlungsbedarf nahe. Ziel ist es, im Rahmen einer Revision der Aufsichtsverordnung (AVO) Widersprüche zu beseitigen. Zudem sollen der Versichertenschutz und die internationale Kompatibilität gestärkt werden.	Verordnung	Q4/14	Q1/15	Q2/15
Die Änderungen auf Verordnungsstufe bedingen eine Anpassung zahlreicher FINMA-Rundschreiben im Versicherungsbereich.	Rundschreiben	Q3/15	offen	16–17
Märkte				
Kollektive Kapitalanlagen				
Im Nachgang zur Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) wurde die Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) angepasst.	Verordnung	Q2/14	Q3/14	Q1/15

Unterstellte⁸⁶ Finanzmarktteilnehmer

Unterstellte Banken⁸⁷

	2014	2013
Banken, wovon	292	301
– ausländisch beherrscht	99	101
– Zweigniederlassungen ausländischer Banken	29	31
Raiffeisenbanken	312	316
Vertretungen ausländischer Banken	55	53

Unterstellte Effekthändler⁸⁸

	2014	2013
Effekthändler, wovon	58	62
– ausländisch beherrscht	16	15
– Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler	12	14
Vertretungen ausländischer Effekthändler	42	45
Anerkannte ausländische Börsenteilnehmer	121	124

Unterstellte Börsen

	2014	2013
Inländische Börsen	3	3
Inländische börsenähnliche Einrichtungen	2	2
Anerkannte ausländische Börsen	56	54
Anerkannte ausländische börsenähnliche Einrichtungen	3	4

Unterstellte kollektive Kapitalanlagen

	2014	2013
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen		
Total schweizerische kollektive Kapitalanlagen, wovon	1 515	1 447
– offene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 8 KAG)		
– vertragliche Anlagefonds und SICAV	1 498	1 431
– davon nur für qualifizierte Anleger bestimmt	716	694
– geschlossene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 9 KAG)		
– KGK und SICAF	17	16
Ausländische kollektive Kapitalanlagen		
Total ausländische kollektive Kapitalanlagen, wovon	6 701	6 171
– eurokompatibel (UCITS)	6 577	5 959
– nicht eurokompatibel (Non-UCITS)	124	212

⁸⁶ «Unterstellt» bedeutet nicht zwingend «prudenziell beaufsichtigt».

⁸⁷ Diese Statistik erfasst alle der FINMA unterstellten Institute einzeln. Daraus ergeben sich Differenzen zum Kap. «Strukturelle Anpassungen im Bankensektor und die Rolle der FINMA», Grafik «Anzahl Banken nach Bankengruppe», S. 42. In jener Grafik werden Institute, die einzeln der FINMA unterstellt sind, aber der gleichen Finanzgruppe angehören, zusammengefasst und als eine Einheit einbezogen.

⁸⁸ Vgl. Fussnote 87.

Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2014	2013
Fondsleitungen	44	44
Vermögensverwalter (Asset Manager)	151	119
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	88	99
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	285	293

Unterstellte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2014	2013
Lebensversicherer, wovon	21	23
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	18	19
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	3	4
Schadenversicherer, wovon	127	124
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen (inkl. 22 Krankenzusatzversicherungen [2013: 20])	79	80
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (inkl. 1 Krankenzusatzversicherung [2013: 1])	48	44
Rückversicherer total	62	62
– Rückversicherer	29	28
– Rückversicherungscaptives	33	34
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	14	14
Total beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen	224	223
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	7	8

Unterstellte Finanzintermediäre

	2014	2013
Total unterstellte Selbstregulierungsorganisationen	12	12
Total direkt unterstellte Finanzintermediäre	259	310
Total der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	141	141
Total registrierte Versicherungsvermittler	14 900	14 248

Zugelassene Prüfgesellschaften und anerkannte Ratingagenturen

	2014	2013
Total zugelassene Prüfgesellschaften	20	23
Total anerkannte Ratingagenturen	5	5

Bewilligungen

Banken

	2014	2013
Bankbewilligungen (Art. 3 BankG)	3	1
Zweigniederlassungen (Art. 4 ABV-FINMA)	0	1
Vertretungen (Art. 14 ABV-FINMA)	5	8
Zusatzbewilligungen (Art. 3 ^{ter} BankG)	2	7
Aufhebung der Unterstellung	6	6

110

Anhang
FINMA | Jahresbericht 2014

Effektenhändler

	2014	2013
Effektenhändlerbewilligungen (Art. 10 BEHG)	0	2
Zweigniederlassungen (Art. 41 BEHV)	0	2
Vertretungen (Art. 49 BEHV)	1	6
Zusatzbewilligungen (Art. 10 Abs. 6 BEHG und Art. 56 Abs. 3 BEHV)	0	3
Aufhebung der Unterstellung	0	1
Anerkennung ausländischer Börsenteilnehmer	3	5

Börsen

	2014	2013
Anerkennung ausländischer Börsen (einschliesslich börsenähnlicher Einrichtungen)	7	4

Kollektive Kapitalanlagen

	2014	2013
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen	125	139
Ausländische kollektive Kapitalanlagen	1 140	721

Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2014	2013
Fondsleitungen	2	1
Vermögensverwalter (Asset Manager)	38	22
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	17	4
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	34	13

Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2014	2013
Lebensversicherer, wovon	1	0
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	1	0
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	0	0
Schadenversicherer, wovon	4	3
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	0	0
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	4	3
Rückversicherer	2	2
Rückversicherungscaptives	0	0
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	0	0
Total	7	5
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	0	0

Finanzintermediäre

	2014	2013
Direkt unterstellte Finanzintermediäre	12	5
Der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	9	7
Versicherungsvermittler	920	696

Prüfgesellschaften und Ratingagenturen

	2014	2013
Total Verfügungen für Wechsel Prüfgesellschaften	98	198
Zulassungen von Prüfgesellschaften	0	2
Abmeldungen von Prüfgesellschaften	3	81
Anerkennung von Ratingagenturen	0	0

Enforcementverfügungen

	2014	2013
Enforcementverfügungen (End- und Zwischenverfügungen)	115	110
Verfügungen in Übernahmesachen	2	1

Beschwerden und Strafanzeigen

	2014	2013
Gegen Enforcementverfügungen eingereichte Beschwerden	29	24
Erledigte Beschwerden	35	19
Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden	117	79

Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene

Die FINMA arbeitet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene mit zahlreichen Behörden zusammen. Zur Formalisierung dieser Zusammenarbeit hat sie 2014 verschiedene Vereinbarungen unterzeichnet.

Vereinbarung auf nationaler Ebene

Memorandum of Understanding zwischen der esisuisse und der FINMA

Die Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler (esisuisse) und die FINMA haben einander auf der Grundlage von Art. 37k BankG die Angaben zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind. Die internationalen Standards zu Einlagensicherungen sehen vor, dass sich die Institutionen des Finanzsicherheitsnetzes untereinander koordinieren und zeitnah die notwendigen Informationen austauschen. Diese Zusammenarbeit soll im Rahmen eines sogenannten Memorandum of Understanding formalisiert und institutionalisiert werden. Dementsprechend legt die 2014 zwischen der esisuisse und der FINMA abgeschlossene Vereinbarung allgemeine Grundsätze fest, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen zu konkretisieren.

Vereinbarungen auf internationaler Ebene

Allgemeines

Internationale Vereinbarungen sind rechtlich unverbindliche Verwaltungsübereinkünfte im Bereich der Aufsichtszusammenarbeit. Im internationalen Kontext ist die Bezeichnung «Memorandum of Understanding» verbreitet. Als Synonym finden auch die Begriffe «Cooperation Agreement» oder «Coordination Arrangement» Verwendung. Unter Beachtung der nationalen Rechtsgrundlagen sichern sich die beteiligten Aufsichtsbehörden mit dem Abschluss solcher Vereinbarungen die Bereitschaft zur Kooperation zu und konkretisieren die Modalitäten der Zusammenarbeit. Aufgrund ihrer Unverbindlichkeit vermögen von der FINMA abgeschlossene Vereinbarungen weder für die FINMA selbst noch für die ausländischen Partnerbehörden und/oder anderweitige Dritte Rechte oder Pflichten zu begründen.

Vereinbarungen nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz erfordert eine Genehmigung der FINMA. Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG sieht als Genehmigungsvoraussetzung vor, dass die für die jeweiligen Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben. Damit soll grenzüberschreitend der Schutz von Kleinanlegern in der Schweiz gestärkt werden.

Die FINMA hat 2014⁸⁹ mit folgenden Aufsichtsbehörden bilaterale Vereinbarungen im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen:

Land	Ausländische Behörde	Typ	Geltungsbereich
Belgien	Financial Services and Markets Authority (FSMA)	bilateral	Kooperationsvereinbarung nach Art. 120 KAG
Dänemark	Finanstilsynet (FSA)		
Estland	Finantsinspeksiioon (EFSA)		
Guernsey	Guernsey Financial Services Commission (GFSC)		
Jersey	Jersey Financial Services Commission (JFSC)		
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)		
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)		
Malta	Malta Financial Services Authority (MFSA)		
Niederlande	Netherlands Authority for the Financial Markets (AFM)		
Norwegen	Finanstilsynet (FSA)		
Schweden	Finansinspektionen (FI)		
Vereinigtes Königreich	Financial Conduct Authority (FCA)		

Weitere 2014 abgeschlossene Vereinbarungen

Land	Ausländische Behörde	Typ	Geltungsbereich
Gibraltar	Financial Services Commission (FSC)	bilateral	Kooperationsvereinbarung zur Beaufsichtigung der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)

⁸⁹ Mit einigen Staaten bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden hat die FINMA bereits vor 2014 eine Vereinbarung im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen: Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin]), Frankreich (Autorité des marchés financiers [AMF]), Irland (Central Bank of Ireland [CBI]) und Österreich (Österreichische Finanzmarktaufsicht [FMA]).

Internationale Organisationen und Gremien⁹⁰

Finanzstabilitätsrat

(Financial Stability Board [FSB])

- Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

(Basel Committee on Banking Supervision [BCBS])

- Governors and Heads of Supervision
- International Conference of Banking Supervisors
- Basel Committee on Banking Supervision

Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

(International Association of Insurance Supervisors [IAIS])

- Executive Committee

Internationale Organisation für Effekten- handels- und Börsenaufsichtsbehörden

(International Organization of Securities Commissions [IOSCO])

- IOSCO Board
- Presidents' Committee
- IOSCO Task Force on Crossborder Regulation

Weitere internationale Foren

- Deutschsprachiges Vierländertreffen (Banken- und Versicherungsbereich)
- Integrated Financial Supervisors Conference
- OTC Derivatives Regulators Group (ODRG)
- Wilton Park Securities Supervision Conference/ International Cooperation and Enforcement

⁹⁰ Die Auflistung beschränkt sich auf Gremien, in denen Vertreter aus dem Verwaltungsrat und/oder der Geschäftsleitung der FINMA Einsitz haben. Daneben sind zahlreiche Mitarbeitende der FINMA in Arbeitsgruppen aktiv.

Alternative Investment Fund Managers Directive

Die EU-Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) legt die Zulassung, die laufende Tätigkeit und die Transparenz der Verwalter alternativer Investmentfonds (vgl. «Non-UCITS») fest, die alternative Investmentfonds in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer bezeichnet man temporär erhöhte Eigenmittelanforderungen an Banken. Er ist ein mit Basel III eingeführtes Instrument, um eine überproportionale Kreditvergabe zu bremsen und so antizyklisch zu wirken. Auch bezweckt der antizyklische Kapitalpuffer, die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Verlustrisiken zu erhöhen. Der antizyklische Kapitalpuffer beträgt maximal 2,5 Prozent der risikogewichteten Positionen einer Bank.

Äquivalenz

Die Finanzmarktregulierung eines Staates kann ausländische Marktteilnehmer von Pflichten des lokalen Rechts ausnehmen, sofern diese in ihrem Heimatstaat einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht unterliegen. Diese Gleichwertigkeit wird in der Regel im Rahmen eines Äquivalenzanerkennungsverfahrens geprüft. Insbesondere die EU-Finanzmarktregulierung setzt für grenzüberschreitende Tätigkeiten aus Nicht-EU- bzw. -EWR-Staaten in zahlreichen Bereichen eine Äquivalenzanerkennung voraus.

Bail-in

Dabei handelt es sich um behördlich angeordnete Wandlungen von Fremd- in Eigenkapital oder Forderungsverzichte.

Basel III

Um die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken, hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) Ende 2010 durchgehend strengere Regeln für Eigenkapital und Liquidität verabschiedet, die im Wesentlichen die sogenannte Säule 1 von Basel III darstellen. Der Aufsichtsprozess ist Gegenstand der Säule 2. Unter der Säule 3 werden Regeln zur bankseitigen Offenlegung wichtiger Kennzahlen und Risikoinformationen verstanden, um dank Transparenz eine Marktdisziplinierung zu erreichen. Die wichtigsten Neuerungen unter Basel III sind:

- die Verbesserung der Qualität, der Zusammensetzung und der Transparenz der Eigenkapitalbasis
- höhere Eigenkapitalanforderungen für das Ausfallrisiko bei Derivaten, Pensionsgeschäften und Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- eine neue Kapitalanforderung für das Risiko von Marktwertverlusten von ausserbörslichen Derivaten
- die Ergänzung der risikobasierten Eigenkapitalanforderung durch eine ungewichtete Höchstverschuldungsquote (vgl. «Leverage Ratio»)
- Massnahmen zur Verringerung der Prozyklizität und zur Förderung antizyklischer Polster
- Massnahmen zur Bekämpfung der Systemrisiken, speziell mit Blick auf systemrelevante Banken
- die Einführung globaler Liquiditätsstandards

Central Securities Depositories Regulation

Die Central Securities Depositories Regulation (CSDR; Verordnung [EU] Nr. 909/2014) schafft eine Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und enthält damit auch Bestimmungen über Zentralverwahrer.

Combined Ratio

Die Combined Ratio bezeichnet die «Schaden-Kosten-Quote». Dabei handelt es sich um die Summe der Schadenaufwendungen bzw. Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Prämieinnahmen, ausgedrückt in einem Prozentsatz.

Commitment-Ansätze I und II

Der Commitment-Ansatz I ist ein Risikomessverfahren zur Bestimmung der Wirkung von Derivaten auf das Fondsvermögen. Die Wirkung der Derivate auf das Fondsvermögen wird anhand des Wertes von deren Basiswerten berechnet. Beim Commitment-Ansatz I ist die Erzielung einer Hebelwirkung untersagt. Beim Commitment-Ansatz II hingegen ist die Erzielung einer Hebelwirkung im Rahmen der gesetzlichen Limiten zulässig.

Common Equity Tier 1 Capital

Common Equity Tier 1 Capital (CET1) bezeichnet hartes Kernkapital bzw. verlustabsorbierendes Eigenkapital der besten Qualität. CET1 besteht aus einbezahltem Kapital, offenen Reserven und Gewinnvorträgen.

Enforcementverfahren

Wenn es sich im Rahmen der prudenziellen Aufsicht und von Vorabklärungen als wahrscheinlich erweist, dass die FINMA das Aufsichtsrecht zwangsweise durchsetzen muss, eröffnet sie ein eingreifendes Verwaltungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses Verfahren wird «Enforcementverfahren» genannt. Mit Abschluss eines Enforcementverfahrens kann die FINMA unter anderem Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anordnen und vollstrecken.

European Market Infrastructure Regulation

Die European Market Infrastructure Regulation (EMIR; Verordnung [EU] Nr. 648/2012) schafft eine harmonisierte Regulierung über ausserbörslich gehandelte Derivatetransaktionen. Sie sieht insbesondere eine Verpflichtung der Marktteilnehmer zum Clearing über eine zentrale Gegenpartei (CCP) sowie die Meldung aller Derivategeschäfte an ein Transaktionsregister vor. Zudem legt die Verordnung einheitliche Voraussetzungen für die Bewilligung und die Aufsicht von CCP und Transaktionsregistern als Finanzmarktinfrastrukturen fest.

Finanzdienstleistungsgesetz

Mit einem neuen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am Point of Sale, Prospektspflichten, Ausbau private Rechtsdurchsetzung) geregelt und der Kundenschutz im Finanzmarktbereich gestärkt werden.

Finanzinstitutsgesetz

Das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sieht vor, die Aufsichtsregeln für Finanzdienstleister (Banken, Effektenhändler, Fondslösungen, Vermögensverwalter) neu in einem Gesetz zusammenzufassen.

Finanzmarktinfrastrukturen

Zu den Finanzmarktinfrastrukturen zählen die Börsen und die börsenähnlichen Einrichtungen des Handels, die zentralen Gegenparteien (CCP) mit ihrem Clearing und schliesslich die Effektenabwicklungs- und Zahlungssysteme. Entsprechend werden CCP sowie Effektenabwicklungs- und Zahlungssysteme, da dem Handel nachgelagert und soweit mit dessen Abwicklung befasst, auch als Nachhandelsinfrastrukturen bezeichnet. Neu werden darunter auch Transaktionsregister für die Meldung von Derivatetransaktionen erfasst. Nach Massgabe des künftigen Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) existieren Finanzmarktinfrastrukturen auf den Ebenen des Handels (Trading), der Abrechnung (Clearing), der Abwicklung (Settlement) sowie des Meldewesens.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Transaktionsregister) sowie den ausserbörslichen Handel mit Derivaten (OTC-Handel) zum Inhalt. Mit dem Gesetz werden die entsprechenden Vorgaben seitens der G-20 und des Finanzstabilitätsrats (FSB) zum Derivatehandel umgesetzt und die Bestimmungen zu den Finanzmarktinfrastrukturen internationalen Standards angepasst. Ferner werden die Marktverhaltensregeln aus dem Börsengesetz ins FinfraG überführt.

FINMA-Rundschreiben

Mit Rundschreiben kodifiziert und standardisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis. Diese Rundschreiben bilden aber keine Rechtsetzung, die Gerichte bindet. Die Betroffenen werden mit einem Erläuterungsbericht informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse werden in einem Anhörungsbericht veröffentlicht. Die FINMA kann Rundschreiben erlassen, wenn sich die Aufsichtspraxis verfestigt hat oder ein ausgewiesener Bedarf der Beaufsichtigten nach Kodifizierung der Praxis besteht.

Gebundenes Vermögen

Im gebundenen Vermögen sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen sicherzustellen. Im Konkursfall des Versicherungsunternehmens werden aus dem Erlös des gebundenen Vermögens vorweg die Forderungen aus den Versicherungsverträgen befriedigt. Erst danach fällt ein allenfalls überschüssiger Teil in die Konkursmasse. Der Wert der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen jederzeit bedecken. Für die Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens existieren daher spezielle Vorschriften in der Aufsichtsverordnung (AVO).

Gewährsbrief

Mit dem Gewährsbrief teilt die Aufsichtsbehörde einer Person ihre möglichen Vorbehalte hinsichtlich deren «Gewähr» für eine einwandfreie Geschäftsführung mit. Die FINMA gibt mit dem Gewährsbrief bekannt, sie werde die Gewähr des Empfängers in einem Enforcementverfahren prüfen, sofern dieser in Zukunft eine Gewährsposition einnehmen wolle. Der Ausgang der Prüfung ist vollkommen offen.

Higher Loss Absorbency

Dieser Begriff bezeichnet die gesteigerte Fähigkeit, mit Eigenmitteln (unerwartete) Verluste in einem höheren Ausmass aufzufangen. Anforderungen an die Higher Loss Absorbency sind zurzeit für global systemrelevante Versicherungsunternehmen (G-SII) in Ausarbeitung.

Internes Modell (Versicherungen)

System eines Versicherungsunternehmens zur Quantifizierung der Risiken im Zusammenhang mit der Solvabilität nach Schweizer Solvenztest, basierend auf dem firmenspezifischen Risikoprofil. Versicherungsunternehmen können teilweise oder vollständig interne Modelle verwenden, sofern diese von der FINMA genehmigt worden sind.

Kundenverfahren (internationale Amtshilfe)

Verlangt eine ausländische Behörde von der FINMA im Rahmen der internationalen Amtshilfe Daten von in- und ausländischen Kunden schweizerischer Finanzintermediäre, können sich diese Personen im Rahmen eines Kundenverfahrens gegen die Übermittlung zur Wehr setzen. Die von der FINMA in einem solchen Fall zu erlassende Verfügung ist vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Leverage Ratio (auch Höchstverschuldungsquote)

Die Leverage Ratio bezeichnet die Verhältniszahl von Eigenkapital zu Fremdkapital. Als regulatorische Vorschrift bezeichnet die Leverage Ratio auch die Mindestanforderung von Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtengagement. Die Leverage Ratio ist eine nicht risikogewichtete Kennzahl.

Liquidity Coverage Ratio

Diese kurzfristige Liquiditätsquote (LCR) ist eine neue quantitative Liquiditätsmessgrösse nach Basel III. In einem vordefinierten Stressszenario stellt sie hochliquide Aktiven (zum Beispiel gut bewertete Staatsanleihen) ins Verhältnis zu einem Nettzahlungsausschuss. Dabei wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent betragen muss.

Markets in Financial Instruments Directive II

Das Regulierungspaket MiFID II besteht aus einer Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive; MiFID; Nr. 2014/65/EU) sowie einer Verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation; MiFIR; [EU] Nr. 600/2014) und enthält insbesondere Regeln über die Organisation und den Betrieb von Wertschriftenbörsen und deren Teilnehmer. Daneben sind Verhaltensregeln zum Schutz von Anlegern bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen festgelegt.

Modellansatz (Asset Management)

Hier geht es um ein Risikomessverfahren für den Einsatz von komplexen Derivaten oder Anlagestrategien, bei denen der Commitment-Ansatz keine hinreichende Messung des Marktrisikos erlaubt. Die Bewertung des Risikos stützt sich auf ein Modell, wobei der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eintretende maximal mögliche Verlust berechnet wird (Value-at-Risk).

Net Stable Funding Ratio

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio [NSFR]) ist Teil des Basel-III-Regelwerks und hat einen einjährigen Zeithorizont; sie soll zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva führen. Damit werden die Ziele verfolgt, einerseits die Widerstandskraft der Banken über einen länge-

ren Zeithorizont zu fördern, andererseits zusätzliche Anreize für die Banken zu schaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Es wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent beträgt.

Non-UCITS

Bei Non-UCITS handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen, die nicht der europäischen UCITS-Richtlinie unterstellt sind (vgl. auch «UCITS[-Richtlinie]»).

OTC-Derivate

OTC-Derivate sind derivative Finanzinstrumente, die bilateral ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten Marktes gehandelt werden.

Parabanken

Mit dem Begriff «Parabanken» werden übrige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG bezeichnet, beispielsweise Vermögensverwalter, Treuhänder oder Zahlungsdienstleister.

Private Equity Funds

Private Equity Funds sind kollektive Kapitalanlagen, die in nicht börsengehandelte Firmen investieren. Typische Strategien sind Leveraged Buy Outs, Management Buy Outs oder auch Venture Capital. Der Private Equity Manager versucht über eine entsprechende Einflussnahme im Management des Zielunternehmens den Wert des Unternehmens zu steigern und dieses danach mit Gewinn wieder zu veräussern. Bei Private Equity Funds handelt es sich in der Regel um geschlossene Fonds mit einer Laufzeit von beispielsweise sieben bis zehn Jahren.

Prudenzielle Aufsicht

Die prudenzielle Aufsicht zielt in erster Linie auf die Sicherung der Solvenz, eine genügende Risikokontrolle und die Gewähr einer sorgfältigen Geschäftsführung. Damit trägt die prudenzielle Aufsicht indirekt auch zur Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und zur Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei. Die prudenzielle Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und andere Finanzintermediäre beruht dabei auf der Bewilligungspflicht einer bestimmten Tätigkeit, der laufenden Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiteren regulierten Sachverhalten.

Qualifizierte Anleger

Als qualifizierte Anleger gelten nach Art. 10 Abs. 3 KAG beaufichtigte Finanzintermediäre und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Zudem können vermögende Privatpersonen schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen. Dazu haben sie die Anforderungen von Art. 6 KKV zu erfüllen. Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG abgeschlossen haben, gelten ebenfalls als qualifizierte Anleger, wenn sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

Rückversicherungscaptive

Dies ist eine firmeneigene Versicherungseinrichtung, die gruppeneigene Risiken über Erstversicherer rückversichert. Dieser alternative Risikotransfer dient insbesondere dem gruppeneigenen Risiko- und Kapitalmanagement.

Schweizer Solvenztest

Der Schweizer Solvenztest (SST) ist ein Aufsichtsinstrument, mit dem die Solvabilität der Versicherer ökonomisch und risikobasiert gemessen wird. Mit dem totalrevidierten Versiche-

rungsaufsichtsgesetz und der Aufsichtsverordnung wurde er 2006 mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren eingeführt. Dabei wird die finanzielle Situation der Versicherungsunternehmen aufgrund des Verhältnisses zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (risikotragendes Kapital) und den erforderlichen Eigenmitteln (Zielkapital) beurteilt. Letztere werden abhängig von den eingegangenen Risiken ermittelt.

Solvency II

Mit Solvency II ist zunächst die Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 der Europäischen Union betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) gemeint. Oft wird damit auch die in dieser Richtlinie enthaltene ökonomische und risikobasierte Methode zur Beurteilung der Kapitalausstattung eines Versicherungsunternehmens bezeichnet. Mit Solvency II wird in Europa in quantitativer Hinsicht ein vergleichbares Ziel verfolgt wie in der Schweiz mit dem Schweizer Solvenztest.

Standardmodell (Versicherungen)

Dies ist ein von der FINMA vorgegebenes Risikomodell zur Bestimmung der Solvabilität nach Schweizer Solvenztest. Standardmodelle gibt es für die Sparten Leben-, Schaden- und Krankenversicherung. Rückversicherer und Versicherungsgruppen müssen interne Modelle verwenden.

Supervisory Colleges

Supervisory Colleges sind Treffen von Vertretern nationaler Aufsichtsbehörden zur Diskussion von Aufsichtsthemen international tätiger Institute.

Systemrelevanz

Systemrisiken sind Risiken, die von einzelnen Marktteilnehmern ausgehen und welche die Stabilität der gesamten Volkswirtschaft (System) gefährden. Unternehmen, die Funktionen wahrnehmen, auf die das System Volkswirtschaft nicht verzichten kann bzw. die sich nicht durch andere Unternehmen ersetzen lassen, werden als «systemrelevant» bezeichnet. Ein Beispiel für eine systemrelevante Funktion ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch Banken.

Too big to fail

Ein Unternehmen wird dann als «too big to fail» eingestuft, wenn dessen Konkurs die Stabilität der gesamten Volkswirtschaft gefährden würde. Der Staat ist dann gezwungen, das Unternehmen zu retten. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen dabei die Systemrisiken, die von einem solchen Unternehmen ausgehen.

UCITS(-Richtlinie)

UCITS sind Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW]). Die UCITS- bzw. OGAW-Richtlinie (EU-Richtlinie 2009/65/EG) standardisiert europaweit die Anforderungen an kollektive Kapitalanlagen für Publikumsanleger.

Zentrale Gegenpartei

Als zentrale Gegenpartei (Central Counterparty) werden Institutionen bezeichnet, die im Rahmen von Transaktionen mit Finanzinstrumenten als Vertragspartei zwischen Käufer und Verkäufer treten.

Abkürzungen

- ABV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz vom 21. Oktober 1996 (Stand am 1. Januar 2015) (Auslandbankenverordnung-FINMA; SR 952.111)
- ACPR** Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (Frankreich)
- AFM** Netherlands Authority for the Financial Markets (Niederlande)
- AIFM** Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager)
- AIFMD** EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive)
- AMF** Autorité des marchés financiers (Frankreich/Kanada)
- ASC** Alberta Securities Commission (Kanada)
- AT1** Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 Capital)
- AVB** Allgemeine Versicherungsbedingungen
- AVO** Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Stand am 1. Januar 2013) (Aufsichtsverordnung; SR 961.011)
- BaFin** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
- BankG** Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Stand am 1. Januar 2015) (Bankengesetz; SR 952.0)
- BankV** Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 30. April 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (Bankenverordnung; SR 952.02)
- BCBS** Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
- BCR** Basic Capital Requirements
- BCSC** British Columbia Securities Commission (Kanada)
- BEHG** Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Stand am 1. Januar 2015) (Börsengesetz; SR 954.1)
- BEHV** Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996 (Stand am 1. Januar 2015) (Börsenverordnung; SR 954.11)
- BGer** Bundesgericht
- BVGer** Bundesverwaltungsgericht
- CBI** Central Bank of Ireland
- CCP** Zentrale Gegenpartei (Central Counterparty)
- CET1** Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 Capital)
- CFTC** U.S. Commodity Futures Trading Commission
- CHF** Schweizer Franken
- CMG** Krisenmanagementgruppe (Crisis Management Group)
- ComFrame** Common Framework
- CONSOB** Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Italien)
- CPMI** Committee on Payments and Market Infrastructures
- CSD** Zentralverwahrer (Central Securities Depository)
- CSDR** Central Securities Depositories Regulation
- CSSF** Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburg)
- DFS** Department of Financial Services (USA)
- DoJ** US-Justizministerium (U.S. Department of Justice)
- DUFI** Direkt unterstellte Finanzintermediäre
- EBA** Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
- EFD** Eidgenössisches Finanzdepartement
- EFSA** Finanzinspektion (Estland)
- EMIR** European Market Infrastructure Regulation
- ENA** Enforcementsausschuss der FINMA
- ERV** Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler vom 1. Juni 2012 (Stand am 1. Januar 2015) (Eigenmittelverordnung; SR 952.03)
- ESMA** Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
- ETF** Exchange Traded Funds
- EZB** Europäische Zentralbank (European Central Bank)
- FATF** Financial Action Task Force on Money Laundering
- FCA** Financial Conduct Authority (Vereinigtes Königreich)
- FDIC** Federal Deposit Insurance Corporation
- Fed** Federal Reserve System
- FI** Finanzinspektionen (Schweden)
- FIDLEG** Finanzdienstleistungsgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FinfraG** Finanzmarktinfratuturgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FINIG** Finanzinstitutsgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FINMA** Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
- FINMA-PV** Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (SR 956.161)
- FINMAG** Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2015) (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
- FINRA** Financial Industry Regulatory Authority (USA)
- FK** Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte
- FMA** Finanzmarktaufsicht Liechtenstein/Österreichische Finanzmarktaufsicht
- FSA** Finanstilsynet (Dänemark/Norwegen)
- FSAP** Financial Sector Assessment Program
- FSB** Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board)
- FSC** Financial Services Commission (Gibraltar)
- FSMA** Financial Services and Markets Authority (Belgien)
- G-20** Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
- G-SIB** Global systemrelevante Bank(en) (Global Systemically Important Bank[s])
- G-SIFI** Global systemrelevante(s) Finanzinstitut(e) (Global Systemically Important Financial Institution[s])
- G-SII** Global systemrelevante(s) Versicherungsunternehmen (Global Systemically Important Insurer[s])
- GFSC** Guernsey Financial Services Commission

GPK Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte

GwG Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2015) (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)

GwV-FINMA Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 8. Dezember 2010 (Stand am 1. Januar 2011) (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0)

IAIG International tätige Versicherungsgruppe[n] (Internationally Active Insurance Group[s])

IAIS Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors)

ICP Insurance Core Principles

ICS Globaler Kapitalstandard für Versicherungsunternehmen (Insurance Capital Standard)

IOSCO Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions)

IRB Internal Ratings-Based

ISDA International Swaps and Derivatives Association

IWF Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)

JFSC Jersey Financial Services Commission

KAG Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2015) (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)

KGK Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

KKV Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Stand am 1. Januar 2015) (Kollektivanlagenverordnung; SR 951.311)

KKV-FINMA Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (Kollektivanlagenverordnung-FINMA; SR 951.312)

LCR Kurzfristige Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio)

LiqV Verordnung über die Liquidität der Banken vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2015) (Liquiditätsverordnung; SR 952.06)

MbO Management by Objectives

MFSA Malta Financial Services Authority

MiFID Markets in Financial Instruments Directive

MiFIR Markets in Financial Instruments Regulation

NAIC Vereinigung US-amerikanischer Aufsichtsbehörden im Versicherungsbereich (National Association of Insurance Commissioners)

NSFR Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)

OCC Office of the Comptroller of the Currency (USA)

ODRG OTC Derivatives Regulators Group

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS)

ORSA Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (Own Risk and Solvency Assessment)

OSC Ontario Securities Commission (Kanada)

OTC Over the counter

PEP Politisch exponierte Personen (Politically Exposed Persons)

PRA Prudential Regulation Authority (Vereinigtes Königreich)

QIS Quantitative Auswirkungsstudien (Quantitative Impact Studies)

RAB Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

RAG Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2015) (Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302)

RAP Resolvability Assessment Process

RAV Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 22. August 2007 (Stand am 1. Januar 2015) (Revisionsaufsichtsverordnung; SR 221.302.3)

RCAP Regulatory Consistency Assessment Programme

RWA Risikogewichtete Aktiven

SBVg Schweizerische Bankiervereinigung

SEC U.S. Securities Exchange Commission

SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association

SICAF Investmentgesellschaft mit festem Kapital

SICAV Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

SIF Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

SNB Schweizerische Nationalbank

SRO Selbstregulierungsorganisation

SRO-SVV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes

SSM Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism)

SST Schweizer Solvenztest (Swiss Solvency Test)

SVSP Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte

SVV Schweizerischer Versicherungsverband

T1 Kernkapital (Tier 1 Capital)

T2 Ergänzendes Eigenkapital (Tier 2 Capital)

TK Treuhand-Kammer

TLAC Total Loss-Absorbing Capacity

TSX Toronto Stock Exchange (Kanada)

UCITS Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities

UEK Übernahmekommission

VAG Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (Stand am 1. Januar 2015) (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)

VS Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

WAK Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben der eidgenössischen Räte